

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Dassel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 20.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Dassel erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt Dassel durchgeführten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und –automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie die Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung von

1. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder gebaut oder geeignet sind,
2. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Fußballkicker, Billardtische, Dart-Wurfspiele)
3. Geräten, ausschließlich zur Musikkwiedergabe

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1.

- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4 Erhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte. Bei bereits in Betrieb genommenen Spielgeräten entsteht die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät nach § 1 außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 15 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 50,-- €
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 20,-- €

- c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,-- €
- d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 120,-- €
- e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 6,-- €

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steueranmeldung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung für jedes im Erhebungszeitraum betriebene Gerät auf dem von der Stadt Dassel vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Steuer setzt die Stadt Dassel durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuermeldungen die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Erhebungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke sind im Original oder – auf Antrag und bei entsprechender Vereinbarung – in anderer Form, z.B. in Kopie oder als E-Mail, vorzulegen. Die Zählwerke müssen alle Informationen enthalten, welche für die Berechnung der Steuer nach § 7 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen.
- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuermeldung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Dassel von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der AO Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

Die Steuer wird eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit festgesetzt ist.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der AO aufzubewahren.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Stadt Dassel kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Dassel ist berechtigt, auch während des laufenden Betriebes, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte ohne vorherige Ankündigung zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Dassel ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Dassel Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
 - b. Anschrift
 - c. Bankverbindung.
- (2) Die Erhebung erfolgt durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsbehörden, Polizeien der Länder und des Bundes, Staatsanwaltschaften, der Bundeszollverwaltung, Meldebehörden, Gewerbemeldestellen, Sozialversicherungsträgern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern, dem Gewerbezentralregister, anderen Behörden sowie eigenen Angaben.
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenverordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 29.10.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Dassel, den 26. Juni 2019

Stadt Dassel

Bürgermeister